



Ufererhöhung Maßnahme B-L2 2

- Ufererhöhung durch Anheben Sandackerweg (Uferweg), L = 190m, H max. 0.5m
- Erhöhung best. Damm, L = 140m, H ca. 0.8m
- Ausflachung auf Seite Landwirtschaftsland (max. 1:12)
- Terrainhöhung bei Gebäuden Schachenstrasse, L = 150m, H = 0.5-0.9m

Ufererhöhung Maßnahme B-L3 2

- Ufererhöhung durch Anheben "Alte Aarweg", L = 150m, H = 0.5-1.0m
- Koordiniertes Vorgehen mit Sanierung belasteter Standort Nr. 22.104.0703B (Projekt Dritter, Bürgergemeinde Oberbögggen)
- HWS-Damm hinter Industriegebiet, L = 165m, H = 1.2-1.4m
- Ufermauer ab Zielhang, entlang Waldrand, inkl. Teilersatz best. Zaun (L = 35m, inkl. beidseitige Anschlüsse), L = 130m, H = 1.1-2.0m
- Ufererhöhung durch Anheben Schuffelweg, L = 180m, H = 0.9-1.1m
- Strassenanpassungen durch Anrampungen, maximales Rampengefälle 6%

Seitengerinne Maßnahme B8 3

- Seitengerinne streifenförmig zur Schaffung zusätzlicher Abflusskapazität
- Verbreitern/Vertiefen best. Seitengerinne
- Gerinnebreite 20-25m, ständig durchflossen
- Sanierung best. Ufersicherung am rechten Ufer
- Sicherung Inselspitze mit Blöcken
- Sicherung der Transitsgeleitung mit Blockwurfteppich

Seitengerinne Maßnahme B7 2

- Neues Seitengerinne entlang Dammluss zur Schaffung zusätzlicher Abflusskapazität
- Gerinnebreite 10-15m, ständig durchflossen
- Sicherung Inselspitze mit Blöcken
- Uferschutz mit eingehängten Bäumen

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschließungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten – Aarau“ bezweckt, die Aare vom Wehr Winznau (km 15.470) bis zur Kantonsgrenze (Aarau Rennbahn) (km 28.500) hochwasserresistenter auszubauen und die ökologische Verträglichkeit zu verbessern. Dazu werden Seitengerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Aussenkurven gesichert.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschließungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet.

Im Erschließungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der naturschutzrechtlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dülken, Epenberg-Wüschnau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Oberbögggen, Otten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt.

Für die im Zusammenhang mit dem „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten-Aarau“ erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtmässigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seitengerinne und Uferabrtrag
Durch Uferabrtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlängen (Aussenbereiche) vergrössert.

Der Abrtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingriff in die Landschaft (Landschafts- und Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steil/fach
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungstiefe auf Auen- und standardtypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungslänge beträgt 21 m.

4.5 Dynamische Flussumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesseile werden mit Sand und Kies sand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

4.8 Neophyten
Sämtliche Bodenschutz mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projekterimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird weder abgeführt, noch zugeführt.

Neophyten dürfen durch die Baumaassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entlasten.

4.9 Erschließung
Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschließungsanlagen erschlossen.

Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Baupläne zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

4.10 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemaassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmaassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

4.11 Nutzungen, Einwirkungen
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinfbauten wie Carlenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

4.12 Werkleitungen
Vom „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten – Aarau“ sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleitungsbesitzer sind vom Bauherr über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weichungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

4.13 Projekte Dritter
Die Konzessionen der Kraftwerke Gösgen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten-Aarau“ werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

4.14 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschließungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten – Aarau“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

4.15 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besuchen einer Fachgruppe Umwelt einsetzen.

4.16 Inkräfttreten
Der kantonale Erschließungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

LEGENDE

Genehmigungsinhalt:

- - - - - Geltungsbereich
- - - - - Gewässerraum

Projektmassnahmen wie:

- - - - - Damm steil / fach (bewirtschaftbar)
- - - - - neue Ufermauer / Betonmauer
- - - - - best. Betonmauer erhöhen
- - - - - Böschungssicherung
- - - - - Abruch
- - - - - Uferböschung
- - - - - Seitengerinne
- - - - - projektierte Wege
- - - - - Dynamische Flussumgestaltung
- - - - - Terrangestaltung
- - - - - Mobile Massnahmen (Damm Balken)
- - - - - Installationsplätze
- - - - - Baupisten
- - - - - Interventionslinie

Orientierungsinhalt:

- - - - - Kantonsgrenze
- - - - - Bafu-Querprofile (Gewiss-Adresse mit BAFU-km)
- - - - - vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
- - - - - Projekte Dritter (KW Aarau, WKW Gösgen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Otten und ZAO/ZAS)
- - - - - Grundwasserschutzzone S1 und S1B
- - - - - Grundwasserschutzzone S2 und S2B
- - - - - Grundwasserschutzzone S3 und S3B
- - - - - Kantonale Naturschutzzone inkl. Geotope
- - - - - Vorranggebiete Natur und Landschaft
- - - - - Uferschutzzone
- - - - - Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
- - - - - Wald (AW-Daten bereitigt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
- - - - - Waldreservate (KI, SO)
- - - - - Waldgrenze festgelegt nach Art. 10 WaG / prov. festgelegt (KI, SO)
- - - - - Parkanlagen (KI, SO)
- - - - - Hecken (KI, SO)
- - - - - übrige bestockte Flächen (KI, SO)
- - - - - belastete Standorte
- - - - - Archäologie Fundstellen

AV-Daten KI, SO Stand Sept. 2012 / Äquidistanz Höhenlinien 25 cm
Alle Werkleitungen sind grau dargestellt

KANTON solothurn

Einwohnergemeinden:
Däniken, Oberbögggen
Dülken, Epenberg-Wüschnau
Erlinsbach SO, Otten
Schönenwerd, Schachen
Gretzenbach, Winznau

Wässrig

Schachen

Obersicht

GEWISS-Adr. / Achenkm
49+939 / 18.190

48+632 / 19.475

Kantonaler Erschließungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten – Aarau

Teilstrecke 3 - Oberbögggen
Massnahmen B7, B-L2, B-L3 und B8

Situation 1 : 1'000 Beilage 2.08

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2317 vom 11.12.2013

Der Staatsarchivar: *AF*

Publikation des Regierungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 11-53 vom 22.12.13

Dem kantonalen Erschließungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten – Aarau“ kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:

IG HWS Niederramt
Bühnenstrasse 48, Postfach 2, 5000 Bern 14

- IUS Engineering AG
- Kisting + Zbinden AG
- ANL AG Natur und Landschaft

| | | | | |
|----------|------------|---------|---------|----------------|
| Änd. a | 28.01.2011 | tl / we | Format | 60 x 147 |
| Änd. b | 19.08.2011 | am / we | Konstr. | 25.03.2010 op |
| Änd. c | 19.11.2012 | tl / we | Gez. | 08.01.2013 vjl |
| Änd. d | 18.02.2015 | tl / we | Vis. | 19.02.2015 we |
| Massstab | 1 : 1'000 | | K-Z-Nr. | 6.232/33.203d |